

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Werner Fischer
Alte Poststr. 119

87600 Kaufbeuren

11011 Berlin, 13.02.2010
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027
Pet 2-16-08-6110-047628

Sehr geehrter Herr Fischer,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 10.02.2010 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/554), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 2-16-08-6110-047628

87600 Kaufbeuren

Einkommensteuer

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die bisherige Entfernungspauschale künftig als direkte Steuerermäßigung auf die tarifliche Einkommensteuer analog zu den Regelungen für Handwerkerleistungen gewährt wird.

Zu der öffentlichen Petition gingen 18 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die vorgeschlagene Steuerermäßigung die Mobilität der arbeitenden Bevölkerung fördere und die Entlastung für alle einheitlich ausgestalte. Ein zusätzlicher Abzug von Werbungskosten solle abgeschafft werden, da eine solche Regelung nur Steuerpflichtige mit erhöhtem Steuersatz begünstige. Unterstützung verdiene aber gerade die Bevölkerungsgruppe mit niedrigem Einkommen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vortrages wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Petitionsausschuss kommt in seiner parlamentarischen Prüfung unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen zu folgendem Ergebnis:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 9. Dezember 2008 (Az.: 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08) entschieden:

noch Pet 2-16-08-6110-047628

1. Die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz – EStG – in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 geltenden Fassung) ist mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar.
2. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Abs. 2 EStG im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung sowie entsprechend im Lohnsteuerverfahren hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlung und in sonstigen Verfahren, in denen das zu versteuernde Einkommen zu bestimmen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatbestandliche Beschränkung auf "erhöhte" Aufwendungen "ab dem 21. Entfernungskilometer" entfällt.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz Gesetzeskraft und wurde von den Finanzverwaltungen der Länder entsprechend umgesetzt, indem sämtliche erstmaligen und ändernden Festsetzungen der Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume ab 2007 hinsichtlich der Entfernungspauschale vorläufig durchgeführt wurden.

Am 19. März 2009 hat der Deutsche Bundestag beschlossen (Bundestags-Drucksache 16/12299), die vorläufige Regelungslage zur Entfernungspauschale aufgrund des Urteils des BVerfG durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen, mit der die Gesetzeslage 2006 rückwirkend ab 2007 punktgenau und unbefristet wiederhergestellt wird. Es wird also wieder eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 Euro ab dem ersten Entfernungskilometer abziehbar sein, durch die sämtliche Aufwendungen abgegolten sind, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten entstehen. Die den Betrag der Entfernungspauschale übersteigenden Aufwendungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Im gegebenen Sachzusammenhang besteht auch kein Raum für eine Umgestaltung der Entfernungspauschale in Analogie zu den Regelungen für Handwerkerleistungen, bei denen 20 Prozent der Kosten in Privathaushalten Steuer ermäßigend in der

noch Pet 2-16-08-6110-047628

Weise berücksichtigt werden, dass sie unmittelbar die Steuerschuld mindern und nicht in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen werden.

Vor dem Hintergrund der aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung getroffenen Regelungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit für ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.